

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch

Abg. Manfred Ländner

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher

Abg. Dr. Martin Runge

Abg. Wolfgang Hauber

Abg. Richard Graupner

Abg. Horst Arnold

Abg. Alexander Muthmann

**Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch:** Die SPD-Fraktion hat einen Antrag auf Dritte Lesung gestellt.

### **Gesetzentwurf der Staatsregierung**

#### **zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

**(Drs. 18/13716)**

#### **- Dritte Lesung -**

Diese schließt sich unmittelbar an die Zweite Lesung an und findet auf Wunsch der SPD-Fraktion mit einer Aussprache statt. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt gemäß der Geschäftsordnung 32 Minuten.

Ich eröffne die Aussprache und erteile Herrn Kollegen Ländner, CSU-Fraktion, das Wort.

**Manfred Ländner (CSU):** Sehr geehrte Herren Präsidenten, liebe Kolleginnen und Kollegen! Grundlage der Dritten Lesung, so ist es vorgesehen, sind die Beschlüsse der Zweiten Lesung. Ich könnte also sagen: Plenum dixit – Causa finita! Aber diese Aussprache – danke für den Antrag, Kollege Arnold – gibt mir Gelegenheit, neben den vom Kollegen Grob, vom Kollegen Hauber und von unserem Herrn Staatsminister Herrmann schon richtigerweise angesprochenen inhaltlichen Dingen auch etwas Grundsätzliches zu sagen.

Das PAG ist das Handwerkszeug einer jeden Vollzugsbeamtin und eines jeden Vollzugsbeamten. Wie zum Maurer die Kelle und zum Zimmermann die Säge gehört das PAG zur Polizei. Das ist seit Jahrzehnten so. Das ist eine Binsenweisheit, die aber immer noch aktuell ist. Da das PAG zur Polizei und zum Bürger gehört, muss sich natürlich das PAG auf veränderte Anforderungen, auf veränderte Herausforderungen für die Sicherheit der Menschen einstellen. Hierzu ist eine gesetzliche Antwort gefragt. Wir alle wissen: Die Zeiten ändern sich, die Technik schreitet voran. Veränderte Zeiten bringen zwangsläufig geänderte Anforderungen an die Gewährleistung von Schutz und Sicherheit mit sich. Daher wird sich auch ein Gesetz, das Schutz und Sicherheit

für die Menschen sicherstellen soll, immer wieder ändern müssen. Der Gesetzgeber muss reagieren, nicht um die Menschen zu ärgern, liebe Kolleginnen und Kollegen, sondern um sie zu schützen.

Nicht nur die Gesellschaft, sondern auch Gesetzgebung und Rechtsprechung ändern sich. Wir haben das in den letzten Jahren erlebt. Stichworte: Bundesverfassungsgericht, drohende Gefahr, Europäische Datenschutz-Grundverordnung, viele Gerichtsurteile. – All diese Dinge haben verlangt, dass wir das PAG anpassen. Natürlich steht es einem demokratischen Parlament gut an, wenn um diese Änderungen gerungen wird. Ich glaube, dass gerade die Freiheitsrechte der Menschen, zu denen wir alle stehen, dieses Ringen erfordern.

Mir fällt nur auf, liebe Kolleginnen und Kollegen, dass dieses Ringen im Vorfeld von Wahlen besonders intensiv ist. Ich erinnere an den Begriff der drohenden Gefahr, der in der Novelle 2017 relativ geräuschlos ins PAG eingeführt wurde. Die GRÜNEN waren dagegen, die SPD hat sich enthalten. Aber über diesen Begriff der drohenden Gefahr wurde erst bei der nächsten PAG-Novelle diskutiert, härtest gestritten und nicht immer richtig, nämlich vor der Landtagswahl 2018. Auch jetzt vor der Bundestagswahl wird versucht, die Änderungen zu skandalisieren, die weitgehend von der Kommission vorgeschlagen wurden. Sie enthalten eine weitgehende Entschärfung des bisherigen PAG, um auch einmal die Wortwahl der Opposition zu benutzen.

Es ist sicherlich keine Sternstunde unserer Koalition gewesen – ihr mögt mir das verzeihen –, dass der Artikel 60a erst sehr spät in den Ausschuss gebracht wurde. Aber selbst diese späte Vorlage gibt keinen Anlass, in diesem Zusammenhang von chinesischen Verhältnissen zu sprechen.

Es war auch keine Sternstunde des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, so geschehen am letzten Sonntag beim Bericht über #noPAG in der "Rundschau", zu sagen, dass alle Besucherinnen und Besucher einer Veranstaltung, sei es Konzert oder Stadion, überprüft werden können.

Ja, sehr geehrte Damen und Herren, das PAG weckt Emotionen, vielleicht auch deshalb, weil das PAG Prävention beinhaltet. Prävention heißt Vorsorge. Vorsorge bzw. Prävention ist die Königsdisziplin der Polizei.

StPO und StGB haben es da wesentlich einfacher. Hier, in diesem Bereich ist immer etwas Schlimmes, etwas Schreckliches geschehen. Der Staat greift die Situation aufgrund seines Monopols auf. Er organisiert Verfolgung und Ahndung von Straftaten. In der Prävention ist noch nichts passiert, und es ist gut so, dass nichts passiert; denn die Polizei ist ja eigentlich dafür da, dass nichts passiert.

Was ist erlaubt, damit nichts passiert? In diesem Spannungsfeld bewegt sich das PAG. Wir als Regierungskoalition wollen, dass diese Arbeit der Verhinderung von Straftaten, von schrecklichen Ereignissen weiter effektiv möglich ist.

Ich gestehe natürlich auch den Kolleginnen und Kollegen der Opposition zu, dass sie dies wollen. Es ist ja selbstverständlich, dass wir als politische Verantwortungsträger um die Geschehnisse in unserer Gesellschaft und um die Unversehrtheit und den Schutz unserer Bürgerinnen und Bürger besorgt sind. Daher auch dieses Ringen, und wir erlassen ein Gesetz.

Wir erlassen ein Gesetz, um der Polizei die Möglichkeit zu geben, so gut wie möglich sicherzustellen, dass dieser Schutz gewährleistet ist. Jetzt haben wir eine völlig andere Situation draußen vor Ort, mitten in der Nacht, wenn es dunkel ist: Eine Gefahr kommt auf Menschen zu. Die Polizei erkennt die Gefahr. Die Polizei, die Beamtin, der Beamte vor Ort, muss so gut wie möglich sicherstellen, dass nichts geschieht.

Diese Entscheidung fällt oft in Sekunden. Diese Frauen und Männer, die vor Ort entscheiden, haben oftmals kein Verständnis für juristische Spitzfindigkeiten. Aber insgesamt hat der Bürger, hat die Bürgerin das Recht auf Schutz, und zwar in einer konkreten Gefahrensituation. Er kann auch nicht warten, bis Obergerichte irgendwann entscheiden, was jetzt juristisch einwandfrei sein kann, und das in Erwartung, dass ein nächstes Gericht vielleicht anders entscheidet. Man weiß es nicht.

Daher, sehr geehrte Damen und Herren, glaube ich, haben wir in diesem Spannungsverhältnis ein gutes Gesetz gemacht. Ich darf feststellen: Wenn die bayerische Polizei in den letzten Jahrzehnten auf Grundlage des PAG erfolgreich gearbeitet hat, und auch das dürfte hier im Hohen Haus unbestritten sein, dann kann dieses PAG gar nicht so schlecht gewesen sein.

Aber es ist uns auch wichtig, dass Polizei und Bürger Vertrauen zueinander haben. Drum haben wir im Prozess dieser PAG-Änderungen wie in keinem anderen Bundesland diskutiert, evaluiert und miteinander gerungen. Es war richtig, dass wir das getan haben; denn Akzeptanz ist wichtig.

Jetzt in den letzten Sekunden, die mir zur Verfügung stehen, gestatten Sie, dass ich eine Plattitüde bemühe: Von rechts wird es abgelehnt, weil es zu lasch ist, von links wird es abgelehnt – ich meine jetzt nur die beiden Seiten –, weil es zu scharf ist. Also kann es insgesamt doch gar nicht so schlecht sein.

**Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher:** Vielen Dank. Ihr Schlusssatz.

**Manfred Ländner (CSU):** Ich glaube, die Gesellschaft wird sich insgesamt weiter verändern, und wir werden, wie es einem demokratischen Parlament gut ansteht, weiter darum ringen und versuchen, unseren Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten nach wie vor

**Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher:** Vielen Dank.

**Manfred Ländner (CSU):** bestes Handwerkszeug zur Verfügung zu stellen.

(Beifall bei der CSU)

**Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher:** Vielen Dank, Herr Kollege Ländner. – Nächster Redner ist für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Herr Kollege Dr. Martin Runge.

**Dr. Martin Runge (GRÜNE):** Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Ich danke dem geschätzten Kollegen Manfred Ländner für seinen sachlichen Beitrag. Ja, wir sind unterschiedlicher Auffassung. Wir streiten in der Sache, aber so, wie es sich gehört, ohne Polemik und ohne persönliche Angriffe.

Ich habe es ja vorhin zum Änderungsantrag von CSU und FREIEN WÄHLERN zur Einführung eines Artikels 60a mit dem Inhalt – Bestimmungen für eine Zuverlässigkeitsüberprüfung – gesagt. Ja, der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat die Schaffung einer bereichsspezifischen Rechtsgrundlage für sogenannte Zuverlässigkeitsüberprüfungen angemahnt, und das hat er seit vielen, vielen Jahren getan. Von daher noch mal Kritik am Verfahren. Wirklich wenige Stunden, bevor der federführende Ausschuss angefangen hat zu tagen, kam der Antrag, und wir hatten eben noch tonnenweise andere Anträge zu behandeln. Das war einfach schlecht.

Kritik auch an den Aussagen aus der CSU-Fraktion. Ich zitiere jetzt wortwörtlich: "Es sind auch die Anregungen des Landesbeauftragten für Datenschutz eins zu eins übernommen worden." – Da habe ich mich gewundert und sofort den Kontakt gesucht. Herr Petri hat gesagt: Nein, das stimmt so nicht. Sie finden auch noch etwas seichtere Aussagen im Protokoll des Verfassungsausschusses vom 8. Juli 2021. Indirekte Rede, wie unsere Ausschussprotokolle immer so sind. Ich zitiere:

Allerdings sei der Artikel in Bezug auf die Frage, in welchem Umfang die Polizei Zuverlässigkeitsüberprüfungen durchführen könne, zu breit angelegt. [...] Vermutlich habe das Innenministerium jene Anregung in der Kürze der Zeit nicht umsetzen können, zumal es sich um ein anspruchsvolles Regelungsvorhaben handle. [...] Die einschlägige Norm sollte in der Tat besser gefasst werden.

Nach "Anregung eins zu eins umgesetzt", klingt dies schlicht nicht. Dann Kritik am Inhalt: Auch hier findet sich wieder eine Reihe von unbestimmten Rechtsbegriffen. Was genau ist zum Beispiel unter "Anlässen mit erheblichen Sicherheitsrisiken" zu verstehen? Es bleibt unklar, an welche öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen die Polizei

personenbezogene Daten im Rahmen der Überprüfung übermitteln und von welchen sie diese Daten abrufen kann und vieles mehr.

Trotz der Kürze der Zeit, in der wir das Ganze zum ersten Mal beraten haben, ist mir die Freiwilligkeit der Zuverlässigkeitsüberprüfung aufgefallen. Ich habe mich noch genau an die Kritik erinnert, die der Landesdatenschutzbeauftragte schon 2017 an der Freiwilligkeit geübt hat; denn im Rahmen eines Subordinationsverhältnisses gibt es da eine echte Freiwilligkeit?

In einer Stellungnahme hat sich der geschätzte Landesdatenschutzbeauftragte unter der Überschrift "Berücksichtigung besonders privilegierter Personengruppen, insbesondere Pressevertreter" folgendermaßen geäußert – ich zitiere –:

Die Presse ist ein essenzieller Faktor der öffentlichen Meinungsbildung und We-  
senselement des freiheitlichen Staates.

Bundesverfassungsgericht im Übrigen. Weiter heißt es – Zitat –:

Die Überprüfung von Pressevertretern darf keinesfalls dazu benutzt werden, die  
Gesinnung der sich um Akkreditierung bemühenden Pressevertreter zu erforschen oder gar kritische Journalisten von der Teilnahme abzuschrecken.

Es gibt also auch diesbezüglich schon Bedenken zu dem neu geschaffenen Artikel 60a.

Herr Petri hat – zugegebenermaßen zuletzt im Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes, in den er erfreulicherweise geladen wurde – gesagt, er könne jetzt mit der letzten Änderung, nachdem Ihr Antrag noch in der allerletzten Sekunde um den Halbsatz geändert werden musste, leben. Kolleginnen und Kollegen, das klingt aber nicht nach großer Begeisterung. Wir alle wissen: Auch bis dato wurde eine derartige Überprüfung vorgenommen, allerdings auf der Basis einer Generalklausel, nämlich der Bestimmung zur Datenerhebung und Datenermittlung im PAG.

Jetzt wird eine eigene Norm für einen bestimmten Sachverhalt geschaffen. Wenn dann aber wiederum zugelassen wird, dass in großem Umfang Fallkonstellationen prozessual aufzulösen sind, dann ist das ein Widerspruch in sich. Wir meinen, es beißt sich, wenn man sagt, man schafft eine eigene Rechtsnorm, und dann alles wieder prozessual aufgelöst wird.

Daher ist der einschlägige Antrag der SPD-Fraktion deutlich besser: eindeutige Fallgruppen und Zustimmungsvorbehalt. Das gehört genau geregelt. Er beinhaltet auch die Klärung, was überhaupt mit den erhobenen Daten passiert. Deswegen haben wir diesem Antrag zugestimmt.

Ich habe vorhin gesagt – Herr Mehring, an Sie gerichtet –, die FREIEN WÄHLER könnten den Populismusvorwurf am Beispiel des PAG 2017/2018 gerne an die CSU zurückgeben. Das Ganze war ja eine Retourkutsche des Herrn Kreuzer auf Ihren Vorhalt hin; das ist Mitte Juni gewesen. Sie haben gesagt, die CSU solle sich nicht als Mehrheitsbeschaffer der Staatsregierung verzweigen. Schließlich sei der Landtag keine nachgelagerte Behörde der Staatsregierung. Gut gebrüllt, Löwe. Das ist völlig korrekt. Aber gerade zu dem letzten Beispiel mit dem Änderungsantrag muss ich ganz klar sagen: Das sollten Sie auch Ihrer eigenen Fraktion ins Stammbuch schreiben.

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher:** Vielen Dank, Herr Kollege Dr. Runge. – Der nächste Redner ist Herr Kollege Wolfgang Hauber für die Fraktion der FREIEN WÄHLER.

**Wolfgang Hauber (FREIE WÄHLER):** Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Auch ich darf noch zum Artikel 60a des PAG – Zuverlässigkeitsüberprüfung – Stellung beziehen. Dazu wurden Fake News verbreitet wie: Wer an einer Versammlung teilnehmen oder als Zuschauer zu einer Veranstaltung will, muss vorher sein Einverständnis erklären, dass er von der Polizei durchleuchtet werden kann. Ansonsten hat er keinen Zutritt. – Dies ist natürlich Unsinn.

In der Expertenanhörung zum Polizeiaufgabengesetz – das haben wir jetzt schon mehrfach gehört – äußerte der bayerische Landesbeauftragte für Datenschutz, Prof. Dr. Petri, den Wunsch, für die Zuverlässigkeitsüberprüfung eine Spezialbefugnis ins PAG aufzunehmen. Diese Zuverlässigkeitsüberprüfung war auch in der Vergangenheit gängiger Standard. Sie fußte rechtlich jedoch auf einer Generalklausel.

Diesem Wunsch des bayerischen Landesdatenschutzbeauftragten haben die Koalitionsfraktionen entsprochen. Wir haben nach intensiver Diskussion einen Änderungsantrag eingebracht. Die Zuverlässigkeitsüberprüfung bezieht sich nicht auf Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes, sondern auf Veranstaltungen. Damit sind Veranstaltungen gemeint, die im LStVG, im Landesstraf- und Verordnungsgesetz, als Vergnügungen bezeichnet werden. Aber beispielsweise eine Gedenkveranstaltung nach einem extremistischen Anschlag als Vergnügung zu bezeichnen, wäre verfehlt. Deshalb der Begriff der Veranstaltung im PAG. Das ist der geeignetere Begriff.

Im Übrigen gilt das Versammlungsrecht als polizeifest. Befugnisse für die Polizei im Zusammenhang mit dem Versammlungsrecht ergeben sich in erster Linie aus dem Bayerischen Versammlungsgesetz. – Damit sollte die erste Falschmeldung geklärt sein.

Zur zweiten Falschmeldung: Besucher einer Veranstaltung werden durchleuchtet. – Aus dem Gesetzestext ergibt sich eindeutig, dass nur solche Personen einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen werden sollen, welche eine Tätigkeit bei einer Veranstaltung ausüben. Dies sieht im Übrigen auch der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz so. Er hätte sicherlich den Finger in die Wunde gelegt, wenn die Formulierung nicht eindeutig genug wäre und auch Besucher hierunter subsumiert werden könnten.

Man sollte auch wissen, dass die Polizei diese Zuverlässigkeitsüberprüfungen nicht von sich aus durchführt, sondern dass der Veranstalter oder die Sicherheitsbehörde auf die Polizei zukommt und um Unterstützung im Rahmen der Gefahrenprognose bit-

tet. Dass die Polizei jetzt die erforderlichen Auskünfte aufgrund einer Spezialbefugnis erteilen darf, ist Sinn des Artikels 60a PAG.

Ich meine, mit dem Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Novellierung des PAG wird der Polizei ein Handwerkszeug an die Hand gegeben, mit dem sie ihrer Aufgabe, die Bürgerinnen und Bürger vor Gefahren zu schützen, gut nachkommen kann. Die zulässigen Rechtseingriffe sind angemessen und ausgewogen. Ich bedanke mich ganz herzlich bei allen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, die dieses Gesetz zum Wohle von uns allen anwenden. Sie leisten eine hervorragende Arbeit.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

**Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher:** Vielen Dank, Herr Kollege Hauber. – Für die AfD-Fraktion hat das Wort Herr Abgeordneter Graupner.

(Beifall bei der AfD)

**Richard Graupner (AfD):** Herr Vizepräsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ein langer Weg der Erörterung und Diskussion über den Änderungsentwurf der Staatsregierung liegt jetzt hinter uns: Erste Lesung, Expertenanhörung, Diskussion im Innenausschuss, Zweite Lesung und jetzt auch noch die Dritte Lesung. Aber das unterstreicht die Wichtigkeit und zentrale Bedeutung des PAG für die Sicherheitspolitik in Bayern. Deswegen begrüße ich, dass wir hier noch weitere Argumente erläutern können.

Ich möchte die zusätzliche Redezeit kurz dazu nutzen, um noch zwei wesentliche Punkte unserer Haltung zum PAG und zu den jetzigen Änderungsvorschlägen etwas genauer auszuführen. So können vielleicht auch diejenigen Zuhörer, welche nicht so tief in der Materie stecken, ein besseres Verständnis für die Debatte entwickeln.

Die SPD-Fraktion, auf deren Antrag hin die Dritte Lesung angesetzt wurde, hat kritisiert, dass sowohl die Expertenkommission als auch der Gesetzentwurf zu wenig auf

mögliche Kollisionen mit übergeordnetem Recht bzw. verfassungsrechtlichen Fragen eingegangen sind bzw. eingehen würden. Ich glaube, genau das Gegenteil ist der Fall.

Die ganze Sache beruht ja auf dem Bundesverfassungsgericht. Es selbst hat den Begriff der drohenden Gefahr eingeführt und – da liegt der Kollege Arnold, glaube ich, nicht ganz richtig – in mehreren Urteilen anschließend auf dessen Notwendigkeit in Abgrenzung zum Begriff der konkreten Gefahr hingewiesen. Dies hat sehr wohl nicht nur theoretische, sondern auch ganz praktische Relevanz, nämlich im täglichen Polizeidienst.

Der Kollege Muthmann hat vorhin ein Beispiel genannt. Ich halte genau das für richtig: Man muss mit Beispielen operieren, um dem Laien deutlich zu machen, worum es bei diesen Begriffen geht. Da haben wir den aggressiven, alkoholabhängigen Ehemann, der gestern seine getrennt lebende Ehefrau verprügelt hat. Heute schleicht sich derselbe Ehemann alkoholisiert in der Nähe des Wohnanwesens seiner Ex-Frau herum. Das ist ein typischer Fall einer drohenden Gefahr. Wie wollen Sie jemandem erklären, dass die Polizei hier nicht eingreifen kann? – Die Polizei muss hier eingreifen.

(Beifall bei der AfD)

Zum Zweiten möchte ich noch kurz auf den Verzicht der Nutzung der biogeografischen Analysen eingehen. Diese gestatten es, anhand von Haut-, Augen- und Haarfarben die biogeografische Herkunft einer Person vorherzusagen. Biogeografische Herkunft entspricht dabei eben nicht Begriffen wie Ethnie oder Rasse, denn diese beinhalten auch nicht genetische Aspekte. Deshalb ist die biogeografische Herkunft auch nicht mit kulturellen Eigenschaften wie Sprache oder Religion gleichzusetzen, sondern beschreibt allein die geografischen Regionen, aus denen die biologischen Vorfahren einer Person stammen.

Dieses Verfahren hat man jetzt ersatzlos gestrichen, obwohl Fachleute den Nutzen der durch solche Analysen gelieferten Ermittlungsergebnisse herausstellten, übrigens auch für dadurch angeblich diskriminierte Minderheiten. Das ist ein weiteres rückgrat-

loses Einknicken aus Angst vor substanzlosen Racial-Profilings-Vorwürfen irgendwelcher Rassismusschnüffler. So etwas ist mit uns nicht zu machen; es bleibt dabei: Wir lehnen den Gesetzentwurf ab.

(Beifall bei der AfD)

**Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher:** Der nächste Redner ist Herr Kollege Horst Arnold für die SPD-Fraktion.

**Horst Arnold (SPD):** Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Eigentlich müssen wir heute unseren Job als SPD machen; deswegen geht es in den vier Minuten ziemlich schnell. Selbstverständlich halten wir Artikel 60a des PAG – neu – für verfassungswidrig. Die SPD hat verfassungsgemäße Regelungen für eine Zuverlässigkeitsprüfung vorgelegt. Nach dem Vorschlag der SPD ist der betroffene Personenkreis klar bestimmt. Der Abgleich mit den infrage kommenden Dateien ist klar umrissen. Die Gründe, die zu negativ zu bescheidender Zuverlässigkeit führen können, sind transparent und für jeden und jede berechenbar, weil sie nämlich vorher darüber belehrt werden. Die Regelungen sind damit im Gegensatz zu dem, was Sie in diesem Bereich vorgelegt haben, insgesamt verhältnismäßig. Auch die Tischvorlage macht es nicht besser; damit macht man nur in letzter Minute der beharrlichen Forderung des Datenschutzbeauftragten nach einer Zweck-Mittel-Relation den Hof. Das nützt aber nichts, weil Ihr Gesetzentwurf bei Artikel 60a unbestimmt ist.

Gegen das heute beschlossene Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes wird eine verfassungsrechtliche Meinungsverschiedenheit nach Artikel 75 Absatz 3 der Bayerischen Verfassung ausgetragen. Wir werden beim Bayerischen Verfassungsgerichtshof neue bzw. geänderte PAG-Vorschriften vorlegen und die Entscheidung darüber beantragen, denn wir sind der Auffassung, dass § 1 Nummer 6 a), bei dem es um die Identitätsfeststellung an einer polizeilichen Kontrollstelle geht, gegen Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 und gegen Artikel 100 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 101 der

Bayerischen Verfassung verstößt und aus diesem Grunde verfassungswidrig und nichtig ist.

§ 1 Nummer 12 betrifft die Dauer des Polizeigewahrsams und verstößt gegen Artikel 100 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 101 sowie insbesondere gegen Artikel 102 Absatz 1 und Absatz 2 der Bayerischen Verfassung und ist aus diesem Grunde verfassungswidrig und nichtig.

§ 1 Nummer 18 zur molekulargenetischen Untersuchung bei Spurenmaterial unbekannter Herkunft verstößt aus unserer Sicht gegen Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 sowie gegen Artikel 100 in Verbindung mit Artikel 101 der Bayerischen Verfassung und ist deswegen verfassungswidrig und nichtig.

§ 1 Nummer 19 a) aa) betrifft den Richtervorbehalt im Hinblick auf die Verwertung erhobener Daten anstatt der Normierung eines Richtervorbehalts schon bei der Betretung einer Wohnung mit einer Bodycam und verstößt gegen Artikel 106 Absatz 3 der Bayerischen Verfassung und ist aus diesem Grunde verfassungswidrig und nichtig.

Im Zusammenhang mit der Bodycam-Einsatzbefugnis in Artikel 33 Absatz 4 des PAG hält meine Fraktion die Pre-Recording-Funktion wegen Verstoßes gegen die Grundrechte aus Artikel 100 in Verbindung mit Artikel 101 der Bayerischen Verfassung in ihrer Ausprägung als Recht auf informationelle Selbstbestimmung für verfassungswidrig und nichtig und wird diese Funktion bzw. die verfassungsrechtlich zu stellenden Fragen bei der Gelegenheit der neuen Meinungsverschiedenheit dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof noch einmal vorlegen.

§ 1 Nummer 37 in der Fassung der Beschlussempfehlung des Innenausschusses betrifft die Zuverlässigkeitsüberprüfung und verstößt aus unserer Sicht gegen Artikel 3 Absatz 1 sowie Artikel 100 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 101 und Artikel 103 Absatz 1 der Bayerischen Verfassung.

Das ist notwendig, damit wir bei Gericht nach unseren Verfassungsansichten rügen können. Wir leben in einem System der Gewaltenteilung, was bedeutet: Wenn wir ein Gesetz beschließen, das aus unserer Sicht nicht in Ordnung geht, werden wir uns nach unseren parlamentarischen Gepflogenheiten darum bemühen, eine Meinungsverschiedenheit einzuleiten. Das ist unser gutes Recht und hat nichts damit zu tun, dass wir der Polizei Böses wollen – im Gegenteil: Dadurch wollen wir ihr Gutes.

(Beifall bei der SPD)

**Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher:** Vielen Dank, Herr Kollege Arnold. – Für die FDP-Fraktion hat Herr Kollege Alexander Muthmann das Wort.

**Alexander Muthmann (FDP):** Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich möchte in der Dritten Lesung noch drei Anmerkungen machen, zunächst an die Kollegen der GRÜNEN gerichtet, wenn ich mir die Bemerkung erlauben darf: Es ist schon seltsam und irritierend, sich an die Spitze der Protestbewegung gegen das PAG und seine Novellierung zu setzen, dann aber im Wesentlichen nur einen Antrag mit dem Inhalt vorzulegen, der Landtag möge doch ein PAG ohne die Begrifflichkeit der drohenden Gefahr beschließen, als ob allein die Vermeidung dieses Begriffes die Probleme lösen würde.

Dazu müsste man sich in der Tat mit der Frage befassen, wie man in solchen Konstellationen an der Schwelle zwischen drohender und konkreter Gefahr mit den Befugnissen umgeht und welche man einräumt, wenn also Zeitpunkt, Ort und Art der Begehung nicht ganz klar und möglicherweise auch die beteiligten Personen noch nicht ganz eindeutig identifizierbar sind. Das fand ich schon ein bisschen arg flott und nicht ausreichend, um sich der schwierigen Frage zum Graubereich zwischen drohender und konkreter Gefahr wirklich zu stellen und zu klären, welche Befugnisse wir unserer Polizei dabei zur Verfügung stellen wollen.

Sehr geehrter Herr Staatsminister, deswegen darf ich noch einmal darauf hinweisen, dass die von Ihnen eingangs geschilderten Fälle, die aus dem Terrorismus stammten,

für die Debatte nicht wirklich geeignet erscheinen, weil gerade bei terroristischen Gefahren Einmütigkeit besteht, dass die möglichst weite Vorverlagerung von Befugnissen für die Sicherheitsbehörden – auch bestätigt durch das Bundesverfassungsgericht – sicherlich möglich ist.

Uns beschäftigt die spannende Frage, ob diese tendenzielle Vorverlagerung von Befugnissen in den Bereich der drohenden Gefahr auch in anderen, üblicheren Fallkonstellationen von Lebens– und anderen Gefährdungen zulässig ist. Wir haben darauf unsere Antwort gegeben und meinen: Das geht mit bestimmten Beschränkungen. Das wollen wir als unseren Beitrag dazu verstanden wissen, dass die Polizei bei konkreter Gefahr das umfassende Instrumentarium und bei drohender Gefahr eine Reihe weiterer Aufklärungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt bekommt.

Zuletzt möchte ich in aller Kürze ein paar Anmerkungen zur Zuverlässigkeitsüberprüfung machen. Dass es dafür ein Bedürfnis gibt, steht außer Frage; das haben alle in den Debatten bestätigt und für richtig gehalten. Wenn aber Kollege Ländner noch einmal beklagt, dass der BR offenbar Missverständliches weiterverbreitet und der Meinung ist, dass es nicht nur um Beauftragte und Dienstleister geht, sondern auch Teilnehmer verschiedenster Veranstaltungen einer solchen Prüfung unterzogen werden können, wäre es ein Leichtes gewesen, das im Gesetz selbst klarzustellen und nicht nur auf irgendwelche Erläuterungen und Begründungen zu verweisen. Das hätten wir auch erwartet.

(Beifall bei der FDP)

Zum Schluss möchte ich noch zwei Stichworte geben: Im Gesetz findet sich leider nichts zur Problematik der Pressefreiheit, zu den Zugangsmöglichkeiten bzw. Zugangsbeschränkungen für Journalisten und zur Frage, wann denn jemand unzuverlässig ist. Es ist nicht Sache der Wesentlichkeitstheorie, alle wesentlichen Fragen der Exekutive zu überlassen, sondern es ist das Gebot an den Gesetzgeber, die wesentli-

chen Entscheidungen selbst zu treffen. Deswegen sind wir auch an dieser Stelle mit dem vorgelegten Gesetzentwurf nicht einverstanden und werden ihn ablehnen.

(Beifall bei der FDP)

**Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher:** Vielen Dank, Herr Kollege Muthmann. – Die Aussprache ist geschlossen, und wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung liegt gemäß § 53 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Beschluss in Zweiter Lesung zugrunde. In Zweiter Lesung wurde dem Gesetzentwurf auf der Drucksache 18/13716 in der Fassung des endberatenden Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration zugestimmt.

Wer dem Gesetzentwurf entsprechend dem Beschluss in Zweiter Lesung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der CSU und der FREIEN WÄHLER. Gegenstimmen! – Bei Gegenstimmen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der AfD, der SPD und der FDP sowie des fraktionslosen Abgeordneten Plenk. Enthaltungen? – Keine. Dann ist das so beschlossen.

Wir führen nun gemäß § 56 der Geschäftsordnung die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf in der in Zweiter und Dritter Lesung beschlossenen Fassung seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich von seinem Platz zu erheben. – Das sind die Fraktionen der CSU und der FREIEN WÄHLER. Gegenstimmen! – Gegenstimmen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der AfD, der SPD und der FDP sowie dem fraktionslosen Abgeordneten Plenk. Enthaltungen? – Keine. Das Gesetz ist damit angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung haben die Änderungsanträge von Abgeordneten der Fraktionen von CSU und FREIEN WÄH-

LER auf den Drucksachen 18/16523, 18/16524 und 18/16620 ihre Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.

Ich lasse nun über den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend "Überwachungsgesamtrechnung für Bayern vorlegen" auf der Drucksache 18/16229 abstimmen. Der federführende Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport empfiehlt die Ablehnung des Antrags.

Wer entgegen diesem Ausschussvotum dem Antrag der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD sowie der fraktionslose Abgeordnete Plenk. Gegenstimmen! – Das sind die Fraktionen der CSU, der FREIEN WÄHLER und der AfD. Stimmenthaltungen! – Stimmenthaltung der FDP. Damit ist der Antrag abgelehnt.

Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend "Keine Vernachrichtendienstlichung der Polizei – Eingriffsschwelle der drohenden Gefahr aus dem allgemeinen Polizeirecht streichen!" auf Drucksache 18/16284. Der federführende Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport empfiehlt die Ablehnung des Antrags.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Antrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD. Gegenstimmen! – Gegenstimmen der CSU, der FREIEN WÄHLER, der AfD und der FDP. Stimmenthaltungen? – Das ist der fraktionslose Abgeordnete Plenk. Damit ist der Antrag abgelehnt.